

Heimatverein Rüdigershagen 2019 e.V

Heimatverein Rüdigershagen 2019 e.V. Am Graben 81A 37355 Rüdigershagen Tel. 036076/52291 Vorsitzender Klaus Nickel

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Heimatverein Rüdigershagen 2019.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Niederorschel, OT Rüdigershagen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Pflege von altem Brauchtum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte und Vermittlung an alle Interessenten.
- Um Altes Handwerk für die jetzige Generation zu erhalten und wieder zu beleben, führen wir unter fachlicher Anleitung Kurse zu den Tätigkeiten im Töpfern, Nähen, Häkeln, Stricken, Kochen und Backen durch.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeden Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung

beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person privaten Rechts werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat. Sie ist jederzeit zulässig.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder in erheblichem Maße schädigt oder ein sonstiger Grund vorliegt und dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und zu bereichern sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Vereinsbeitrages deren Höhe in der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

§5

Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich für den Verein oder den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der satzungsfähigen Mitglieder beschlussfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst zum unmittelbaren Vorteil oder Nachteil gereichen.
4. Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise durch Beschluss der Mitgliederversammlung hergestellt werden.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beigegeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per e-mail ist zulässig.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor ihrer Durchführung an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes gilt keine Frist.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die unter Angaben von Gründen fordert.
4. Die einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassenwarts.
 - c. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sowie der Termin der Fälligkeit und einer etwaigen, Aufnahmegebühr. Diese gelten so lange, bis sie von einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
 - d. Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer.
 - e. Die Änderung der Satzung.
 - f. Die Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds.
 - g. Die Genehmigung des vom Vorstand vorgestellten Jahresprogramms sowie des entsprechenden Haushaltsplans für das folgende Jahr.
 - h. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
 - i. Die Auflösung des Vereins.

6. Vor jeder Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes.
8. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
9. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.
13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.

Der Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Dem/der Stellvertreter/in
 - c. Dem/der Schriftführer/in
 - d. Dem/der Schatzmeister/in.
2. Diese haften bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung beschließen muss.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört
 - a. Die Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Die Buchführung
 - e. Die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - f. Die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlungen
6. Der Vorstand kann jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer.
7. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
8. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Arbeitsgruppen und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er von seinem Stellvertreter in allen Rechten und Pflichten vertreten.
 - c. Die Mitglieder haben den Vereinsvorsitzenden bei der Ausführung der Amtsgeschäfte zu unterstützen.
 - d. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
 2. Zahlungen für den Verein dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters getätigt werden.
 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e. Der Schatzmeister fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an. Die gewählten Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung nach ihrer Prüfung einen entsprechenden Kassenprüfungsbericht vor und bitten in der Mitgliederversammlung um die Entlastung des Schatzmeisters.

§9

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur nach den Vorgaben laut §7 Abs11 beschlossen werden.

§10

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederorschel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im OT Rüdigershagen zu verwenden hat. Diesbezügliche Beschlüsse werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rüdigershagen, 2019

Vorsitzender